

9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG - SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG - DES ZWECKVERBANDES KREMMEN



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung – Schmutzwasserbeseitigung– des Zweckverbandes Kremmen vom 16. Dezember 2002 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 3 Abs. 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner Neufassung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),
- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),
- § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002, zuletzt geändert am 18. März 2015 durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen.

Artikel 1

Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Bei Grundstücken, die vom Gebührenpflichtigen nicht zu ständigen Wohnzwecken genutzt werden, wird die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung festgelegte monatliche Grundgebühr nur dann erhoben, wenn die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres in Anspruch genommen wird.



Artikel 2

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 2 werden nunmehr zu § 2 Absatz 6 und § 2 Absatz 7 dieser Satzung.

Artikel 3

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Mengengebühr beträgt:

- a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - aa) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 1 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes 4,31 €/m³,
 - bb) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 2 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes 6,51 €/m³,
- b) für Schmutzwasser bei der Entsorgung des in
Grundstückskläranlagen gesammelten Schmutzwassers
mit Absaugstutzen 4,74 €/ m³,
ohne Absaugstutzen 5,61 €/m³,
- c) bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläranlagen 86,86 €/m³.

Artikel 4

§ 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (3) Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 geltend gemacht und in Höhe von einem Elftel der aufgrund des Vorjahresverbrauchs ermittelten und zu erwartenden Gebühr der Abrechnungsperiode jeweils zum 15. des 02., 03., 04., 05., 06., 07., 08., 09., 10., und 11. des Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 5



Die 9. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 6

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes kann den Wortlaut der Gebührensatzung - Schmutzwasserbeseitigung- des Zweckverbandes Kremmen in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung entsprechend der Bekanntmachungsregelung in § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 08. Juli 2002 im „Oranienburger Generalanzeiger“ bekannt machen.

Kremmen, 21. Dezember 2015

Klaus Jürgen Sasse
- Vorstandsvorsteher -